

Strassenreglement der Gemeinde Steinhausen

Strassenreglement der Gemeinde Steinhausen

vom 13. Juli 1999

Die Einwohnergemeinde Steinhausen

gestützt auf § 17 Abs. 1 Ziffer 7 und § 39 des Baugesetzes für den Kantons Zug vom 18. Mai 1967 sowie § 44 des Gesetzes über Strassen und Wege des Kantons Zug vom 30. Mai 1996,

beschliesst:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Das Reglement regelt die Planung, den Bau, den Unterhalt, den Gebrauch und die Finanzierung von öffentlichen und privaten Strassen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Steinhausen.

§ 2 Gesetzesvorbehalte

Die vom Bund und Kanton für das Strassenwesen erlassenen Vorschriften bleiben vorbehalten.

§ 3 Ausnahmen

Falls die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglementes im Einzelfall zu einer offensichtlich unzweckmässigen Lösung führen oder eine unzumutbare Härte bedeuten würde, können Ausnahmen bewilligt werden.

2 Planungsmittel

§ 4 Verkehrsrichtplan

Der gemeindliche Teilrichtplan über den Verkehr enthält unter anderem die Linienführung der Strassen, Radstrecken, Fuss- und Wanderwege, Busstrecken mit Haltestellen sowie Parkierungsanlagen und Gleiserschliessungen.

§ 5 Strassen- und Baulinienpläne

Strassen- und Baulinien sichern den notwendigen Raum für den Bau, die Änderung und den Bestand von Strassen, Wegen und Plätzen.

3 Strassenkategorien und Begriffe

§ 6 Strassenkategorien

Im Gemeindegebiet Steinhausen sind die Strassen und Wege in folgende Kategorien eingeteilt:

- Hochleistungsstrassen
- Hauptverkehrsstrassen
- Sammelstrassen
- Erschliessungsstrassen
- Grundstückzufahrten
- Fusswege
- Radwege
- Güterstrassen und Flurwege.

§ 7 Begriffe

Für die Begriffe der einzelnen Strassenkategorien sind die VSS-Normen wegleitend.

4 Zuständigkeit

§ 8 Zuständigkeit

¹ Planung, Bau und Unterhalt der gemeindlichen Strassen und Wege ist Sache der Einwohnergemeinde, jene der privaten Strassen und Wege ist Sache der jeweiligen Grundeigentümer.

² Für Nationalstrassen, Kantonsstrassen sowie die kantonalen Fuss- und Radstrecken gelten die entsprechenden Vorschriften von Bund und Kanton. Das Reglement findet auf sie nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich erwähnt ist.

³ Die öffentlichen Strassen und Wege sind im Verzeichnis im Anhang zu diesem Reglement aufgeführt.

⁴ Die Einwohnergemeinde kann auf begründetes Gesuch der Grundeigentümer die Planung und den Bau von privaten Strassen und Wegen auf Kosten der Grundeigentümer vornehmen, sofern die Gemeindeversammlung diesem Vorgehen zustimmt.

§ 9 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat beschliesst die Projektierung für den Bau und Ausbau von Strassen und Wegen.

² Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen des Budgets die Kredite sowie den Gemeindebeitrag für kleinere Projekte betreffend Neu- und Ausbau von öffentlichen Strassen und Wegen.

§ 10 Gemeindeversammlung

¹ Die Gemeindeversammlung beschliesst die generellen Projekte, die Kredite für grössere Projekte sowie die Durchführung des Perimeterplanverfahrens nach § 37.

² Sie legt den Gemeindebeitrag für grössere Projekte fest.

5 Verkehrsmässige Erschliessung

§ 11 Genügende Erschliessung

Ein Grundstück verfügt über eine verkehrsmässig genügende Erschliessung, wenn die Zufahrt den gemeindlichen Vorschriften entspricht und die Rechtslage und der Ausbau gesichert sind.

§ 12 Provisorische Erschliessung

Der Gemeinderat kann eine provisorische Erschliessung bewilligen, wenn der Strassenbau den Bedürfnissen vorerst genügt und der Vollausbau nach den Vorschriften dieses Reglementes sichergestellt ist.

§ 13 Erschliessungshilfe

Die Einwohnergemeinde kann die Grundeigentümer bei der Erschliessung ihrer Grundstücke unterstützen

- a) durch Ausführung der Planungsarbeiten und Bevorschussung dieser Kosten zu Lasten des Strassenprojektes;
- b) durch Ausrichtung von Beiträgen;
- c) durch befristete Stundung der Grundeigentümerbeiträge.

6 Strassenbaubestimmungen

§ 14 Normalien

Der Gemeinderat ist zuständig für die Festlegung von Strassennormalien.

§ 15 Ausführung

Der Bau von Strassen und Wegen hat nach den neuesten technischen Erkenntnissen zu erfolgen. Die nachfolgenden Normalien sowie die einschlägigen Richtlinien der VSS sind zu berücksichtigen.

§ 16 Strassenbau

Massgebend für die Beurteilung der Ausbaukriterien ist die vollständige Überbauung des zu erschliessenden Gebietes.

§ 17 Bestehende Strassen und Wege

Bestehende Strassen und Wege, die diesem Reglement nicht entsprechen, sind weiterhin zulässig, solange sie ordnungsgemäss unterhalten werden und den Anforderungen genügen. Beim Ausbau sind die für die betreffenden Strassenkategorien geltenden Vorschriften einzuhalten.

§ 18 Sammelstrassen

¹ Bei Sammelstrassen muss die Fahrbahnbreite mind. 6 m betragen. Beidseitig ist ein Trottoir mit einer Breite von mind. 2 m zu erstellen.

² Der Baulinienabstand beträgt mind. 20 m.

§ 19 Erschliessungsstrassen

¹ Bei Erschliessungsstrassen muss die Fahrbahnbreite mind. 5 m betragen. Auf einer Seite ist ein Trottoir mit einer Breite von mind. 2 m zu erstellen.

² Der Baulinienabstand beträgt mind. 18 m.

§ 20 Grundstückzufahrten

Bei Grundstückzufahrten muss die Fahrbahnbreite in Wohnzonen mind. 4.5 m und in Gewerbe-/Industriezonen mind. 5 m betragen. Bei übersichtlichen Verhältnissen und genügend Ausweichmöglichkeiten kann die Fahrbahnbreite in Wohnzonen reduziert werden. Die Sicherheit der Fussgänger muss gewährleistet sein.

§ 21 Fusswege

Im Siedlungsgebiet müssen Fusswege eine Breite von mind. 2 m aufweisen.

§ 22 Güterstrassen und Flurwege

Güterstrassen und Flurwege sollen entsprechend ihrer Benützung ausgebaut und unterhalten werden.

§ 23 Kehrplatz

Bei nicht durchgehenden Strassen ist ein Kehrplatz zu erstellen.

§ 24 Kehrichtsammelorte

Der Gemeinderat legt die Kehrichtsammelorte fest.

§ 25 Bezeichnung von Strassen, Wegen und Plätzen

Der Gemeinderat benennt Strassen, Wege und Plätze. Gebäude sind mit einer Nummer zu versehen. Die Grundeigentümer haben nach vorgängiger Orientierung das Anbringen der Tafeln entschädigungslos zu dulden.

§ 26 Strassensignalisation

Die Grundeigentümer sind nach entsprechender Orientierung verpflichtet, das Anbringen von Verkehrssignalen auf ihrer Liegenschaft entschädigungslos zu dulden.

§ 27 Werkleitungen

¹ Werkleitungen sind innerhalb der Strassen- und Wegparzellen, jedoch möglichst ausserhalb der Fahrbahn zu verlegen, sofern nicht eine andere Linienführung wesentliche Vorteile aufweist.

² Der Gemeinderat ist berechtigt, das zwischen Bau- und Strassenlinien befindliche Gebiet zum Einlegen von Werkleitungen in Anspruch zu nehmen.

³ Erfordern Bauarbeiten an Strassen und Wegen eine Anpassung der Werkleitungen, ist der Werkeigentümer verpflichtet, die Leitungen auf eigene Kosten anzupassen.

⁴ Verursacht die Rücksichtnahme auf Werkleitungen Mehrkosten beim Bau oder Unterhalt der Strassen oder Wegen, trägt der Werkeigentümer diese Mehrkosten.

§ 28 Beleuchtungen

¹ Der Gemeinderat entscheidet, welche Strassen und Wege zu Lasten der jeweiligen Anlagekosten beleuchtet werden müssen.

² Die Grundeigentümer sind nach entsprechender Orientierung verpflichtet, das Anbringen von öffentlichen Strassen- und Wegbeleuchtungen auf ihren Liegenschaften entschädigungslos zu dulden.

§ 29 Bauabstände

¹ Der Bauabstand längs den Strassen und Wegen ist durch Bau- oder Strassenlinien festgelegt.

² Fehlen an Strassen und Wegen Bau- oder Strassenlinien, müssen Gebäude einen Mindestabstand von 4 m vom Fahrbahn- bzw. Trottoirrand einhalten. Garagevorplätze müssen mind. 5 m tief sein.

³ In Ausnahmefällen und insbesondere für Kleinbauten kann der Gemeinderat eine Unterschreitung des Bauabstandes gegen Revers zulassen.

§ 30 Pflanzungen, Einfriedungen, Mauern und Böschungen

¹ An gemeindlichen und privaten Strassen und Wegen müssen Pflanzungen, Einfriedungen, Mauern und Böschungen einen Mindestabstand von 0.50 m einhalten.

² Pflanzen und Böschungen entlang von Trottoirs und Wegen sind mind. 0.50 m abzurücken.

7 Kosten – Finanzierung

§ 31 Grundsatz

Die Einwohnergemeinde trägt die Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten der in ihrer Zuständigkeit liegenden Strassen und Wege.

§ 32 Gebühren

Für gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung kann der Gemeinderat Gebühren nach dem kantonalen Gebührentarif erheben.

§ 33 Anlagekosten

Die Anlagekosten umfassen sämtliche mit dem Strassenbau zusammenhängenden Kosten wie Landerwerb, Beleuchtung, Projektierungs-, Bau- und Nebenkosten.

§ 34 Perimetergebiet

Das Perimetergebiet umfasst alle über die entsprechende Strasse direkt und indirekt erschlossenen Grundstücke.

§ 35 Perimeterbeiträge

¹ Die Einwohnergemeinde erhebt für Erschliessungs- und andere Sondervorteile Perimeterbeiträge.

² Bei Neueinzonungen kann der Gemeinderat bestehende Perimeterpläne und Kostenverleger gemäss den neuen Verhältnissen überarbeiten.

§ 36 Gemeindebeiträge

¹ Die Gemeinde leistet im Rahmen des öffentlichen Interesses einen Gemeindebeitrag von max. 20 % der Anlagekosten von Strassen und Wegen.

² Der Gemeinderat legt den Gemeindebeitrag an die Anlagekosten von Wegen je nach öffentlichem Interesse fest.

³ An private Strassen und Wege kann die Einwohnergemeinde je nach öffentlichem Interesse Beiträge an die Betriebs- und Unterhaltskosten leisten.

§ 37 Verfahrensvorschriften

Ist das Perimeterplanverfahren von der Gemeindeversammlung beschlossen, gilt folgendes:

- a) Der Perimeterplan ist während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.
- b) Gegen die Erhebung von Beiträgen oder deren Höhe kann während der Auflagefrist beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- c) Ist der Beitragspflichtige mit dem Einspracheentscheid des Gemeinderates nicht einverstanden, so kann er innert 20 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde führen.

§ 38 Fälligkeit

Die Perimeterbeiträge werden mit Vorliegen der Bauabrechnung fällig. Es können entsprechend dem Baufortschritt Akontozahlungen verlangt werden.

§ 39 Stundung

¹ Für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke kann Stundung erfolgen während längstens 10 Jahren seit Rechtskraft des Perimeterplans bzw. bis das Grundstück überbaut oder verkauft wird. Die gestundete Beitragssumme ist zu den Ansätzen der 1. Hypothek der Zuger Kantonalbank zu verzinsen. Es wird der einfache Zins verrechnet.

² Das Gesuch um Stundung ist während der Auflage des Kostenverteilers dem Gemeinderat einzureichen.

8 Unterhalt

§ 40 Grundsatz

Die Strassen und Wege sind von ihren Eigentümern zu unterhalten.

§ 41 Unterhalt von Strassen und Wegen

¹ Der Unterhalt von Strassen und Wegen untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

² Bei mangelndem Unterhalt oder ungenügender Reinigung ist der Gemeinderat zur Ersatzvornahme auf Kosten der Strasseneigentümer befugt.

§ 42 Unterhaltsauftrag

Die Einwohnergemeinde kann den Unterhalt, die Reinigung und den Winterdienst auf Kosten der Unterhaltspflichtigen ausführen.

9 Übernahme von Strassen und Wegen

§ 43 Übernahme von Strassen und Wegen

¹ Strassen und Wege, die den Vorschriften dieses Reglementes entsprechen und für die das öffentliche Interesse ausgewiesen ist, können mit Zustimmung der Grundeigentümer und der Gemeindeversammlung in das Eigentum der Einwohnergemeinde übernommen werden.

² Die Strassenübernahme ist vertraglich zu regeln. Sie erfolgt grundsätzlich unentgeltlich.

10 Schlussbestimmungen

§ 44 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglementes obliegt dem Gemeinderat.

§ 45 Strafbestimmungen

Übertretungen von Vorschriften dieses Reglementes werden gemäss § 8 Polizeistrafgesetz bestraft.

§ 46 Inkrafttreten und Übergangsrecht

¹ Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zug in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieses Reglementes wird alles widersprechende gemeindliche Recht aufgehoben.

³ Alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes noch nicht erstinstanzlich erledigten Gesuche werden nach dem neuen Reglement beurteilt.

⁴ Rechtskräftige Entscheide über Perimeterbeiträge, Kostenverleger, Grundeigentümerbeiträge sowie Stundungen bleiben unverändert.

Steinhausen, 10. Mai 1999

Gemeinderat Steinhausen

Urs Marti, Gemeindepräsident

Hans Schnellmann, Gemeindeschreiber

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 1999.

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Zug am 13. Juli 1999.

Anhang

11 Verzeichnis der öffentlichen Strassen und Wege gemäss § 5 GSW

11.1 Gemeindestrassen und Wege

a) Strassen

<i>Namen / Bezeichnung</i>	<i>von</i>	<i>bis</i>
Albisstrasse	Zugerstrasse	Höfenstrasse
Allmendstrasse	Zugerstrasse	(Fa. Frenademez)
Bahnhofstrasse	Kreisel Zentrum	Bahnhof Nord
Bannstrasse	Hammerstrasse	Freudenbergstrasse
Blickensdorferstrasse	Kreisel Zentrum	Gemeindegrenze Baar/Zimbel
Eichholzstrasse	Zugerstrasse	Schulhausstrasse
Eschenstrasse	Blickensdorferstrasse	Mattenstrasse
Eschfeldstrasse	Pfadiheim	Blickensdorferstrasse
Freudenbergstrasse	Bannstrasse	Ruchlistrasse
Goldermattenstrasse	Industriestrasse	---
Grabenackerstrasse	Knonauerstrasse	Hasenbergstrasse
Hammerstrasse	Kreisel Zentrum	Tellenmattstrasse
Hasenbergstrasse	Knonauerstrasse	Wiesenweg
Hinterbergstrasse	Hinterbergstrasse	SBB Unterführ. Nord/Bhf.-Str.
Hinterhöfstrasse	Albisstrasse	Rainweg
Hochwachtstrasse	Blickensdorferstrasse	Eichholzstrasse
Höfenstrasse	Albisstrasse	Grenze Zug/Schöchenmüli
Industriestrasse	Zugerstrasse	Sennweidstrasse
Kirchmattstrasse	Bahnhofstrasse	Knonauerstrasse
Mattenstrasse	Hochwachtstrasse	Rainweg
Rainstrasse	Albisstrasse	Rainweg
Ruchlistrasse	Bannstrasse	Ruchli Nord
Schulhausstrasse	Eichholzstrasse	Auwenweg
Sennweidstrasse	Bahnhof Süd	Lego (Dorfbach Steinhausen)
Sumpfstrasse	Chollerstrasse / Stadt Zug	Dorfbach
Tannstrasse	Blickensdorferstrasse	Waldstrasse / Oberlocher
Tellenmattstrasse	Neudorfstrasse	Hasenbergstrasse
Turmstrasse	Dorfbach	SBB-Bahndamm
Unterdorfstrasse (Teil Süd)	Bahnhofstrasse	Antonsgasse
Waldstrasse	Bannstrasse	Tannstrasse / Oberlocher
Zugerstrasse	Kreisel Zentrum	Kreisel Augasse
<i>Verbindungsstrasse</i>	Goldermattenstrasse	Zugerstrasse / Bushalt. Oele

b) Wege

<i>Namen / Bezeichnung</i>	<i>von</i>	<i>bis</i>
Auwenweg	Schulhausstrasse	Hinterh6fstrasse
Dorfbachweg	Industriestrasse	Autobahn A4a
Eschfeldweg	Eschfeldstrasse	Bannstrasse
Nelkenweg	Hochwachtstrasse	Schulhausweg (Weg S6ud)
Pianoweg (Teil Ost)	Oelestrasse	Hochwachtstrasse
Rigiweg	Schlossbergweg	Sennweidstr. / EKZ Zugerland
Schlossbergweg	Br6ucke Knonauerstrasse	Sennweidstrasse u. Bahnhof
Vorderh6fweg (Teil Mitte)	GS 378	Rainweg

11.2 Andere 6ffentliche Strassen und Wege

a) Strassen (6ffentliche Fuss- und Fahrwegrechte)

<i>Namen / Bezeichnung</i>	<i>von</i>	<i>bis</i>
Antonsgasse	Neudorfstrasse	Unterdorfstrasse
Bahnhofplatz	Bahnhof Nord	Bahnhof S6ud
Bannstrasse	Freudenbergstrasse	Buechstrasse
Erlistrasse	Grabenackerstrasse	Bannstrasse
Uerzlikonerstrasse	Waldstrasse / Oberlocher	Grenze Kappel / Uezlikon
Weidstrasse	Z6urcherhofstrasse	Weidfussweg
Z6urcherhofstrasse	Bannstrasse	Weidstrasse

b) Wege

<i>Namen / Bezeichnung</i>	<i>von</i>	<i>bis</i>
Bolzegertenweg	Weidstrasse	Tannstrasse
Dorfbachweg	Autobahn N4a	Gde.-Grenze Zug / Alpenblick
Dorfbachweg (Seitenast)	Dorfbachweg	Sennweidstrasse
Dorfbachweg (Seitenast)	Allmendstrasse	Dorfbachweg
Erliweg	Unterdorfstrasse	Grabenackerstrasse
Eschfeldstrasse	Bannstrasse	Pfadiheim
Feldheimstrasse	Zugerstrasse	Schule Feldheim
Feldheimweg	Feldheimstrasse	Schulhausstrasse
Freudenbergweg	Freudenbergstrasse	Marchstein
Gleisweg	Turmstrasse	Rigiweg
Hasenbergweg	Unterdorf	Erli

Hasenbergstrasse	Wiesenweg	Bannstrasse
Hochwachtweg	Eichholzstrasse	Feldheimweg
Höfenstrasse	Blickensdorferstrasse	Albisstrasse
Höfenweg	Schlhausstrasse	Rainstrasse / Rainweg
Keltenweg	Hasenbergstrasse	Erliweg
Kopfweidweg	Hasenbergweg	Grenze Knonau / Kopfweid
Kirchenweg	Dorfplatz	Goldermattenstrasse
Lättenweg	Knonauerstrasse	Transportpiste
Mattenrain	Mattenstrasse	Mattenrainweg
Mattenrainweg	Mattenrain	Blickensdorferstrasse
Neuhausweg	Eschfeldstrasse	Bannstrasse
Oeleweg	Zugerstrasse	Blickensdorferstrasse
Pianoweg (Teil West)	Zugerstrasse	Oelestrasse
Rainweg	Rainstrasse	Mattenstrasse
Schlossbergweg	Bahnhof	Schlossberg
Schlossbergweg	Kirchmattstrasse	Brücke Knonauerstrasse
Schmiedweg	Bahnhofstrasse	Antonsgasse
Sennweidweg	Kirchmattstrasse	Industriestrasse
Schulhausweg	Blickensdorferstrasse	Schulhausstrasse
Sonnenweg	Blickensdorferstrasse	Schulhausweg
Tellenmattweg	Unterdorfstrasse	Hasenbergstrasse
Unterdorfstrasse (Teil Nord)	Antonsgasse	Erliweg
Untere Zimbelstrasse	Blickensdorferstrasse	Höfenstrasse
Weidweg	Weidstrasse	Waldstrasse
Vorderhöfweg (Teil Mitte)	Schulhausweg (GS 1161)	GS 378 (Rainweg/Mattenstrasse)
Vorderhöfweg (Teil Ost)	Rainweg / Mattenstrasse	Höfenstrasse
Vorderhöfweg (Teil West)	Hochwachtstr. (GS1330/1331)	Schulhausweg (Weg Nord)
<i>Verbindungsweg</i>	Hochwachtstr./-weg	Schulhausstrasse
<i>Verbindungsweg</i>	Hasenbergstr. (GS764/775)	Grabenackerstrasse
<i>Verbindungsweg</i>	Weihermattplatz (GS 39)	Hammerstrasse
<i>Verbindungsweg</i>	Hasenbergstrasse (GS815)	Bannstrasse

11.3 Weitere Strassen

a) Kantonsstrasse

<i>Namen / Bezeichnung</i>	<i>von</i>	<i>bis</i>
Chamerstrasse	Knonauerstrasse	Kreisel Grindel
Hinterbergstrasse	Kreisel Grindel	Gde.-Grenze Cham / Allmend
Knonauerstrasse	Kreisel Augasse	Grenze Knonau / Bibersee

Transportpiste	Kreisel Grindel	Grenze Knonau / Bibersee
Zugerstrasse	Grenze Zug / Ammannsmatt	Kreisel Augasse

b) Private Strassen und Wege (exkl. Strassen und Wege im Steinhauser Wald)

<i>Namen / Bezeichnung</i>	<i>von</i>	<i>bis</i>
Birkenhaldenstrasse	Bahnhofstrasse	Knonauerstrasse
Erlenweg	Sumpfstrasse	---
Eschenrain	Eschenstrasse	---
Eschenweg	Eschenstrasse	---
Guntenbühl	Hinterhöfstrasse	---
Gütschstrasse	Grabenackerstrasse	---
Hammer (Siedlung)	Tellenmattstrasse	Tellenmattstrasse
Hochwachtweg	Eichholzstrasse	---
Mattenweg	Mattenstrasse	---
Neudorfstrasse	Weihermattplatz	Neudorfweg
Neudorfweg	Neudorfstrasse	---
Obstweg	Bannstrasse	---
Oelestrasse	Eichholzstrasse	---
Parkstrasse	Goldermattenstrasse	---
Pilatusstrasse	Schulhausstrasse	---
Rebenstrasse	Ruchlistrasse	---
Rigistrasse	Industriestrasse	---
Ruchlistrasse (Teil Nord)	Ruchlistrasse	---
Schlossbergstrasse	Bahnhofstrasse	Schlossberg
Wiesenweg	Hasenbergstrasse	---
Obere Zimbelstrasse	Blickensdorferstrasse	Gde.-Grenze Zimbelwald
Zürcherhofstrasse	Zürcherhofstrasse	Tannstrasse
<i>Verbindung</i>	Bann	Marchstein
<i>Verbindung</i>	Goldermattenstrasse	Sennweidweg (KG-Goldermatten)
<i>Verbindung</i>	Zürcherhof	Weidweg
<i>Verbindung</i>	Goldermattenstrasse	Zugerstrasse (GS 1491)

Gemeinde Steinhausen

Bahnhofstrasse 3

Postfach 164

6312 Steinhausen

Telefon 041 748 11 11

info@steinhausen.ch

www.steinhausen.ch